jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/5/22 7Ob2085/96k, 5Ob2233/96k, 7Ob132/98g, 4Ob210/98f, 6Ob114/99b, 9Ob94/00i, 4Ob129/02b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.05.1996

Norm

ABGB §140 Bd

Rechtssatz

Rückzahlungen auf Wohnungskredite und Ratenzahlungen aus Wohnbauförderungsdarlehen bilden keine Abzugspost von der Unterhaltsbemessungsgrundlage. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob der Unterhaltspflichtige die ihm gehörende Wohnung, auf die die Rückzahlungen zu leisten sind, selbst benützt, leerstehen läßt oder vermietet hat.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 2085/96k
  Entscheidungstext OGH 22.05.1996 7 Ob 2085/96k
- 5 Ob 2233/96k
  Entscheidungstext OGH 10.09.1996 5 Ob 2233/96k
- 7 Ob 132/98g
  Entscheidungstext OGH 05.05.1998 7 Ob 132/98g
  Vgl; nur: Rückzahlungen auf Wohnungskredite bilden keine Abzugspost von der Unterhaltsbemessungsgrundlage. (T1)
- 4 Ob 210/98f
  Entscheidungstext OGH 12.08.1998 4 Ob 210/98f
  Einschränkend; Beisatz: Die in den Entscheidungen 7 Ob 2085/96k und 7 Ob 132/98g zum Ausdruck kommende gegenteilige Ansicht, bei einer kreditfinanzierten Vermietung von Wohnraum könne der Kreditrückzahlungsaufwand die unterhaltsrechtliche Bemessungsgrundlage nicht mindern, wird ausdrücklich abgelehnt; ein derartiger Aufwand ist vielmehr als Abzugsposten den erzielten Mieteinnahmen gegenüberzustellen und nur ein sich danach allenfalls ergebender positiver Saldo in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen. (T2)
- 6 Ob 114/99b
  Entscheidungstext OGH 24.06.1999 6 Ob 114/99b
  Vgl auch

- 9 Ob 94/00i
  Entscheidungstext OGH 31.05.2000 9 Ob 94/00i
  Ablehnend; Beis wie T2 nur: Ein derartiger Aufwand ist vielmehr als Abzugsposten den erzielten Mieteinnahmen gegenüberzustellen und nur ein sich danach allenfalls ergebender positiver Saldo in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen. (T3) Beisatz: Vermietet ein Unterhaltspflichtiger Wohnraum, ist diese "Nebentätigkeit" solange neutral, als die erzielten Einnahmen die laufenden Finanzierungskosten nicht übersteigen. (T4)
- 4 Ob 129/02b
  Entscheidungstext OGH 02.07.2002 4 Ob 129/02b
  Gegenteilig; Beis wie T3
- 7 Ob 26/02b
  Entscheidungstext OGH 27.11.2002 7 Ob 26/02b
  Auch; nur T1
- 6 Ob 221/05a
  Entscheidungstext OGH 03.11.2005 6 Ob 221/05a
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Die durch die Privatentnahmen der Klägerin finanzierten Auslagen (Hauskredit, Betriebskosten der Ehewohnung, Pkw-Kosten, Gehalt der Köchin, Wirtschaftsgeld, Unterhalt der Kinder, private Lebensführung) stehen - mit Ausnahme der (betrieblich bedingten) Pkw-Kosten - in keinem erkennbaren Zusammenhang mit dem nunmehr die wirtschaftliche Existenz der Klägerin bildenden Unternehmen. (T5)
- 6 Ob 202/06h
  Entscheidungstext OGH 14.09.2006 6 Ob 202/06h
  Gegenteilig; Beis wie T3; Beisatz: Dieser Grundsatz gilt auch bei der Ermittlung von Eigeneinkommen des Unterhaltsberechtigten. (T6)
- 4 Ob 218/08z
  Entscheidungstext OGH 24.02.2009 4 Ob 218/08z
  Auch nur T1; Gegenteilig Beis wie T2; Bem: vgl RS0124600 (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0097136

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at